

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 104/FB2/2020



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	15.09.2020	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.10.2020	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.09.2009 (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14.12.2018, hat die Stadt Eilenburg nach § 14 Abs.2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart für das Jahr 2019 ermittelt (Beschluss 35/2020):

Betreuungsart	Betriebskosten/€	Elternbeitrag				Elternbeitrag 2019/20 /€	Vorschlag SV ab 2021	Vorschlag SV ab 2022
		0 % min./€	15 % min./€	23 % max./€	30 % max./€			
Krippe 9 h	1.157,34		173,60	266,19		186,05 (16,08 %)	17,28 %	15,87 %
Kindergarten 9 h	482,23		72,33		144,67	109,17	Keine Erhöhung	Keine Erhöhung
Hort 6 h	260,00	0,00			78,12	63,87	Keine Erhöhung	Keine Erhöhung

Nach § 15 Abs. 2 des SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen 15 % bis 23 %, bei Kindergärten 15 % bis 30 % und im Hort 0 % bis 30 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

Im Ergebnis der Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das Jahr 2019 wurde sichtbar, dass in der Krippe die Elternbeiträge bei einer neunstündigen Betreuung knapp über der untersten gesetzlichen Vorgabe liegen.

Nach einer Hochrechnung der Betriebskosten für 2020 und 2021 (siehe Anlage 1) wird ersichtlich, dass die 15%-Marke mit dem jetzigen Elternbeitrag für Krippenkinder unterschritten wird. Um die damit notwendige Erhöhung in moderaten Schritten durchzuführen, schlägt die Verwaltung vor, den Elternbeitrag für einen 9-h-Krippenplatz im Jahr 2021 auf 200 € und im Jahr 2022 auf 215 € festzulegen.

Die steigenden Kosten begründen sich in den zu betreuenden gestiegenen Kinderzahlen, den anerkannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit), der generellen Betriebskostensteigerung inklusive Mindestloohnerhöhung sowie der vollen Auslastung nach dem Umbau der Kindertagesstätten „Bummi-Kneipp“ und „Löwenzahn“, sodass wiederum zusätzliches gut ausgebildetes Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen eingestellt werden musste.

Außerdem ist die jährliche Erhöhung der Kosten des pädagogischen Fachpersonals zu beachten.

Im September 2020 beginnen die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst, aber auch die freien Träger gleichen sich mit ihren Personalkosten weiter dem TVöD an, um am Markt zu bestehen.

Neben den Auswirkungen der Personal- und Sachkosten ist die Instandhaltung der Gebäude ebenso wichtig. Kernpunkte in den Kindertageseinrichtungen liegen insbesondere bei der Dacherneuerung, dem Schallschutz, brandschutztechnischen Einzelmaßnahmen, Erneuerung von Spielgeräten sowie der Sanierung von Sanitäranlagen.

In den Jahren 2020/21 wird die Sanierung des Multifunktionalen Schulgebäudes, Hallesche Straße 27, durchgeführt.

Weiterhin müssen zeitnah 60 zusätzliche Kindergartenplätze geschaffen werden (Auflage LRA).

Deshalb ist die Errichtung eines Erweiterungsneubaus in Modulbauweise für das Jahr 2021 angedacht. Fördermittel stehen hierfür nach jetzigen Erkenntnissen nicht zur Verfügung.

Diese Investitionen sind nötig, um dem Anspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz in guter Qualität sowie den Anforderungen des sächsischen Bildungsplanes gerecht zu werden. Sie haben keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge, belasten jedoch den städtischen Haushalt immens.

An der Schaffung von optimalen Bedingungen in jeder Einrichtung sollte in Zukunft konsequent weitergearbeitet werden. Dies kann nicht ausschließlich zu Lasten der Gemeinde gehen.

Es gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommune, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern vorzuhalten. Dabei sollen Personal- und Sachkosten, welche zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, durch Landeszuschuss, Eigenanteil des Trägers und Elternbeitrag aufgebracht werden.

Hier die geschätzte Kostendeckung (außer 2019) pro Krippenplatz/Monat im Vergleich von 3 Jahren, unter der Voraussetzung, dass der Beschlussvorschlag eine Mehrheit findet:

Anteile	2019	2020	2021	% in 2021	2022	% in 2022
Landeszuschuss	224,35 €	246,50 €	246,50 €	18,72	246,50 €	18,18
Elternbeitrag	186,05 €	186,05 €	200,00 €	15,19	215,00 €	15,85
Gemeindeanteil	746,94 €	835,56 €	870,00 €	66,08	894,52 €	65,97

Es ist zu erkennen, dass der städtische Anteil an den Gesamtkosten eines Krippenplatzes enorm gestiegen ist. Es wurde auch zu keiner Zeit der gesetzlich mögliche Rahmen für die Elternbeiträge ausgeschöpft, so dass auch dieser Anteil zu Lasten des städtischen Haushaltes geht.

Im Jahr 2019 hatte die Stadt Eilenburg für alle Kindereinrichtungen der Stadt inkl. Tagespflegepersonen Ausgaben in Höhe von ca. 6.870.000 €. Im Gegenzug standen Einnahmen von ca. 3.921.000 € zur Verfügung. Somit war ein Minus von 2.949.000 € zu verzeichnen.

Um dieses Verhältnis auszugleichen sowie den Gemeindeanteil zu verringern, sollte der Elternbeitrag für Krippenkinder schrittweise angehoben werden.

Zu beachten:

- Nach SächsKitaG werden für Familien und Alleinerziehende bei geringem Einkommen die Elternbeiträge in voller Höhe oder anteilig vom Landratsamt Nordsachsen übernommen.
- Die Absenkungsbeiträge für Familien/Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder bleiben wie bisher in vollem Umfang bestehen. Diese Ermäßigungsbeiträge werden vom Landratsamt Nordsachsen an die Stadt Eilenburg nach SächsKitaG erstattet.

- Gemäß beiliegender Tabelle (Anlage 2) ist zu erkennen, dass die neuen Elternbeiträge im Landkreis-Vergleich mit einigen Städten auf dem gleichen Niveau liegen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass jetzt noch nicht bekannt ist, wie viele Städte die Elternbeiträge ebenfalls nach der Betriebskostenabrechnung erhöhen müssen. Deshalb ist ein Vergleich zum heutigen Zeitpunkt nicht repräsentativ.
- Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag erfolgt nur eine Änderung des § 3 Absatz (4) der zurzeit geltenden Satzung.
- Der Elternbeitrag gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg nach Beschluss des Stadtrates ab 01.01.2021. Für alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege in der Stadt Eilenburg sind nach § 15 SächsKitaG die festgesetzten Elternbeiträge ebenfalls zu erheben.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 2 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	